



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C., C.: Aus Berlin : Kammerbericht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

raffinirteste darauf berechnet, die Nerven zu irritiren. Wir machen nur auf die Introduction zum Lohengrin, auf den dritten Act im Tannhäuser aufmerksam. Wer sich dieser Stimmung der Nerven hingibt, wird je nach seiner besonderen Individualität empört oder entzückt werden, ganz wie bei geschickt erzählten Gespenstergeschichten. Wer aber dem ersten Eindruck widersteht, der wird sich nicht hart genug über diese Entweihung der Kunst aussprechen können. In diesem Sinn ist die Conformität des Stoffes und der Ausführung in Wagners Stücken allerdings bewundernswerth. Die Phantasie spannt er gewaltsam an, nicht durch das Medium des Gemüths und des Gewissens, wie alle großen Dichter und Componisten, sondern unmittelbar, wie alle Romantiker, Charlatane und Magier. Wir halten das in sittlicher wie in ästhetischer Beziehung für gleich verdammenstwerth. Herr Hinrichs bestreitet zwar der Kritik das Recht, die Wahl der Stoffe vor ihr Forum zu ziehen, sie müsse vollkommen zufrieden sein, wenn dieser Stoff der Natur des Dichters und seiner eigenen Natur gemäß ausgeführt werde. Das ist aber doch eine ganz einfältige Zumuthung. Wenn ein liederlicher Mensch mit Sachkenntniß und lebhafter Phantasie uns Bordellgeschichten aufs Theater bringt und diese mit glänzender Anschaulichkeit darstellt, so wird es doch wol erlaubt sein, gegen diese Wahl des Stoffes zu protestiren, und diese romantische, gespenstische Sinnlichkeit, wie sie uns in Wagner entgegentritt, halten wir zwar nicht für so gemein, aber für ebenso schädlich.

A u s B e r l i n .

Kammerbericht.

Die am 14. Februar vollzogene Wahl eines Vicepräsidenten der zweiten Kammer hat allgemein überrascht. Da es bekannt war, daß der König die Wahl des Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg gewünscht, und den Minister des Innern beauftragt hatte, seinen Einfluß bei den ihm ergebenen Fractionen zur Erreichung dieses Resultates zu verwenden, so nahm man an, daß die Wahl des genannten Abgeordneten mit imposanter Majorität erfolgen würde. Nichtsdestoweniger brachte es der Candidat der äußersten Rechten, Abgeordneter v. Arnim (Neustettin) schon im ersten und zweiten Scrutinium, ehe ihm die Stimmen der katholischen Fraction zugesallen waren, auf 109 Stimmen, woraus erhellt, daß die Fraction Schlieffen und v. Manteuffel, die sonst den Minister v. Westphalen bei allen Fragen unterstützen, in ihrer Gesamtheit sich für v. Arnim erklärt haben, sehr wenige vereinzelter Stimmen vielleicht ausgenommen. Es ist durchaus nicht anzunehmen, daß diese besonders in Bezug auf Herrn v. Westphalen ministeriell gesinnten Fractionen dem Willen des Ministers zuwider ge-

handelt hätten, am wenigsten dann, wenn ihnen durch den Minister der königliche Wunsch mitgetheilt worden wäre; und es hat sich in der That herausgestellt, daß einem großen Theile ihrer Mitglieder der letztere durchaus unbekannt geblieben war. Zur Erklärung dieses Ereignisses sind nur zwei Annahmen möglich. Entweder hat Herr v. Westphalen den königlichen Auftrag ganz unberücksichtigt gelassen, oder er hat zur weitem Verbreitung desselben unglücklicherweise solche Personen gewählt, denen an einer Erfüllung des königlichen Wunsches sehr wenig gelegen war. Die wohlwollende Intention des Königs, eine Frage des praktischen Nutzens über den Parteistandpunkt zu erheben und die Parteien dadurch einander zu nähern, daß er das Ministerium sich für einen geeigneten Candidaten des Centrums zu erklären veranlasse, wurde demnach durch eine auffällige Saumseligkeit seiner Diener vereitelt. Bei dem dritten Scrutinium verschafften die Stimmen der katholischen Fraction dem Candidaten der Rechten die Majorität.

— Infolge der letzten Vicepräsidentenwahl hört man jetzt — nicht ohne Mitleiden — von Mitgliedern der äußersten Rechten Ansichten über die Nothwendigkeit einer Nichteinmischung der Regierung in Wahlhandlungen äußern, die weit über die bescheidenen Forderungen der liberalen Fractionen hinausgehen. Wir haben uns noch nicht herausgenommen, zu verlangen, daß der König in Bezug auf eine Wahl keinen Wunsch äußern, oder daß die Regierung keinen Candidaten empfehlen dürfe; wir haben den Regierungsbeamten noch nicht zugemuthet, daß sie den Einfluß, den ihre Persönlichkeit und das Vertrauen ihrer Umgebung ihnen verschaffen, bei Wahlen vergessen machen sollen. Wir haben nur verlangt, daß in dem Wahlkampfe Licht und Wind gleich getheilt werde und daß die Regierung die Machtmittel, die sie kraft ihres Amtes zu anderen Zwecken besitzt, nicht zur Einschüchterung der Schwankenden und zur Züchtigung der Selbstständigen mißbraucht. Wir haben es als unstatthaft und gefährlich bezeichnet, daß die Regierung durch Androhung und Anwendung von Amtsentsetzungen, disciplinarischen und ehrengerichtlichen Untersuchungen, Concessionsentziehungen und anderen Benachtheiligungen die Wähler zwingt, sich moralisch oder materiell zu Grunde richten zu lassen; diese Macht ist der Regierung nicht eingeräumt, eine ihr ergebene Kammermajorität zu erzielen; sie soll von der Regierung zum allgemeinen Besten, nicht in ihrem speciellen Nutzen und zum Schaden der Wähler verwendet werden. Wünsche aussprechen und Candidaten empfehlen kann jeder, auch der Regierungsbeamte, so lange daraus der Wahlfreiheit kein Schaden erwächst. Wenn jetzt Mitglieder der äußersten Rechten sich über die Vorkommnisse bei der letzten Präsidentenwahl so ungeberdig wie Radicale vom reinsten Wasser zeigen, so liefern sie dadurch nur einen neuen Beweis, daß sie für die Freiheit sehr enthusiastisch sind, so lange sie ihnen ausschließlich zugute kommt, und daß sie auch gut royalistisch sind, — aber nur so lange, als der König thut, was sie, die „kleinen Könige“ wollen.

— In der Sitzung der zweiten Kammer, am 17. Febr., handelte es sich wieder um die Remedur einer jener bösen Beulen, deren wiederholtes Aufbrechen die innere Krankheit unseres Rechtszustandes bezeichnet. Infolge einer Petition kam die Ausweisung des Licentiaten der Theologie, Grabowski, zur Sprache. Die hiesige Christ-katholische Gemeinde hat sich seit dem Tode ihres Geistlichen vergebens bemüht, diese Stelle durch eine geeignete Persönlichkeit zu besetzen; denn alle Geistliche, die sich zur Abhaltung einer Probepredigt hier eingefunden hatten, wurden von der Polizeibehörde ausgewiesen. Unter ihnen befand sich auch Dr. Grabowski. Selbst wenn man von der Rechtsfrage ganz absteht, wird man es schwerlich billigen, daß die Behörden zur Unterdrückung einer religiösen Gemeinde, die zu gesetzlichem Einschreiten keinen Anlaß bietet, das Mittel ergreifen, sie innerlich dadurch herunterzubringen, daß man sie an der Wahl eines geeigneten Geistlichen hindert, und sie nöthigt, sich mit den Vorträgen von Laien aus ihrer Mitte zu begnügen. So lange die Gemeinde besteht, ist es, wie uns dünkt, im öffentlichen Interesse sehr zu wünschen, daß Theologen von Beruf, wissenschaftlich gebildete Männer, die wie Grabowski von einer theologischen Facultät eine akademische Würde erlangt haben, die religiösen Versammlungen der Gemeinde leiten, und wir sehen in der That nicht, wie man es vom Standpunkte der Moral rechtfertigen will, daß durch den Ausschluß solcher Männer der innere Verfall der Gemeinde befördert wird. Die Debatte der Kammer bewegte sich indeß auf dem Boden des formalen Rechts. Grabowski hatte der Polizeibehörde den Zweck seiner Ankunft und seine Absicht, als Prediger der Christ-katholischen Gemeinde seinen dauernden Aufenthalt in Berlin zu nehmen, mitgetheilt. Nach dem Gesetze vom 31. December 1842 war er zur Niederlassung berechtigt, denn er ist geborner Preuße, seine Subsistenz war durch sein Amt gesichert, und Personen, bei denen diese Bedingungen zutreffen, darf die Niederlassung nur dann verweigert werden, wenn sie durch ein Strafurtheil in der freien Wahl ihres Aufenthalts beschränkt sind oder zu einer bestimmten Kategorie „entlassener Sträflinge“ gehören. Zur Rechtfertigung der dennoch erfolgten Ausweisung berief sich der Regierungscommissar Scheerer auf §. 14 des Gesetzes, nach dem in Ansehung solcher Personen, „welche sich blos als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten,“ die Vorschriften über die Fremdenpolizei in Kraft bleiben. Herr Scheerer gerieth hierbei in arge Verlegenheit. Denn Grabowski hatte seine Absicht, als Prediger dauernd hier zu bleiben, ausgesprochen, gehörte also nicht unter die in §. 14 bezeichneten Personen. Herr Scheerer verfällt auf den Einwand, daß er sein Niederlassungsgesuch nicht schriftlich eingereicht habe. Es wird ihm entgegnet, daß das Gesetz diese Form nicht vorschreibe; §. 8 lautet im Gegentheil: „wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vor-

schriften der §§. 1—6 die erforderliche Auskunft geben," — Ausdrücke, die nicht ein schriftliches Gesuch, sondern eine persönliche Präsentation verlangen; es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wirklich an den allermeisten Orten eine solche persönliche Meldung genügt, um die Niederlassung herbeizuführen. Herr Scheerer kann weder diese Deutung des Gesetzes, noch die angeführte Thatsache bestreiten und spricht in dieser Bedrängniß den eigentlichen Kern der Sache aus, — daß nämlich wenigstens in Berlin eine andere Praxis herrsche. Wenn in Berlin eine von dem Gesetze abweichende Praxis herrscht, insolge deren begründete Ansprüche in Bezug auf ein so wichtiges Recht wie die Freizügigkeit abgewiesen werden, so ist dies allein ein hinlänglicher Grund zur Beschwerde. Auch mit seinen Hinweisungen auf ältere Gesetze hatte Herr Scheerer entschieden Unglück. Mit den Gesetzen in der Hand wies der Abgeordnete v. Vinke nach, daß der Petent allen gesetzlichen Anforderungen genüge, und er forderte Herrn Scheerer vergeblich auf, anzugeben, welche Bedingung Grabowski nicht erfüllte. Mit dem männlichen Unmuthe, der in solchen Ereignissen und der Art ihrer Rechtsfertigung vollkommen begründet ist, resumirte der Abgeordnete Matthys die Sachlage dahin, daß wenn Herrn Scheerers Deduction richtig wäre, die Polizei jeden Preußen zwingen könne, an dem Orte kleben zu bleiben, an dem er geboren sei, und daß dann hier Zustände herrschten, ärger wie die russischen. Durch Majoritätsbeschluß wurde die Petition dem Ministerium überwiesen und es muß nun nochmals entschieden werden, ob die Wohlthat des Gesetzes vom 31. December 1842 ein Gemeingut für alle Preußen ist, oder ob es einer besondern, der Polizei wohlgefälligen politischen und religiösen Gesinnung bedarf, wenn man nicht in die Klasse der glebae adscripti gedrängt werden will.

— Der Gesetzentwurf wegen Bestrafung des Gefindes nimmt durch seine exorbitanten Bestimmungen selbst unter den Arbeiten des Herrn v. Westphalen eine höchst ausgezeichnete Stelle ein und zeigt am besten, wieweit der gedachte Staatsmann in der Begünstigung der Rittergutsbesitzer gehen zu dürfen glaubt. Nach §. 1 dieses Entwurfs hat Gefinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu schulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, auf den Antrag seiner Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 3 Thlr. oder Gefängniß bis zu 3 Tagen verwirkt. Ein solcher Strafantrag muß an die Polizei gerichtet werden. Da nun nach den Vorlagen desselben Ministeriums die gutsherrliche Polizeigewalt wiederhergestellt werden soll, so würde sich hier die abenteuerliche Abnormität herausstellen, daß Rittergutsbesitzer in Bezug auf ihr Gefinde in einer Person Damnsikanten, Kläger und Richter wären. Wohin die Strafgeelder fließen sollen, ist in dem ganzen Entwurfe nicht gesagt. Dagegen wird die Bestimmung des §. 1 auch auf solche Personen ausgedehnt, die ein

contractliches Verhältniß zu den Gutsbesitzern eingegangen sind, z. B. nach §. 2 d. auf „Handarbeiter“, die sich zu „Meliorationsarbeiten“ verdingen haben, — eine Anordnung, die selbst bei ihrer geringsten und engsten Auslegung unstatthaft ist, in dem Gewande so dehnbarer Ausdrücke aber mit Recht das höchste Erstaunen hervorruft. Die Commission hält den Gesetzentwurf für unnöthig, dem Zwecke nicht entsprechend, in dieser Form für unverbesserlich und empfiehlt dessen Ablehnung. Sie hat sich indeß der Berathung seiner vier Paragraphen unterzogen und für den Fall, daß die Kammer ihn nicht ganz ablehnen sollte, eventuelle Amendements aufgestellt; principaliter hat sie bei § 1 mit 7 gegen 3 Stimmen, bei §. 2 mit 10 gegen 2 Stimmen deren Verwerfung beantragt. Berichterstatter ist der Abgeordnete Wenzel.

— Die erste Kammer ist durch ein außerordentliches Ereigniß in ungemeine Aufregung versetzt; nicht die orientalische Frage, sondern das künftige Schicksal der Hasen liegt vor. Der Bericht der vierten Commission über den Entwurf des Jagdpolizeigesetzes ist erschienen. Acht Amendements begleiten bereits das umfassende, höchst wichtige Actenstück und die Meinungen erscheinen so getheilt, daß fast eine Auflösung der Conservativen par excellence zu befürchten steht.

Natürlich haben die Herren von 1848 nichts gelernt und nichts vergessen, und die unveränderte Herstellung alter Zustände wird angestrebt. Darin sind indessen alle einig, daß der Herr Minister des Innern es versucht, auf Umwegen durch Polizeigesetze Aenderungen der Eigenthumsrechte herbeizuführen und dadurch Zustände zu schaffen, „die lästiger und kränkender für die davon Betroffenen sind, als die einfache Rückgabe des Jagdrechts.“ Also, trotz der nobeln Passion verleugnet sich der gesunde Sinn nicht.

Wir unsrerseits leben der Ueberzeugung, daß genug des Bluts, der Verbrechen und schändlicher Verletzung des Eigenthums an der Vergangenheit des alten Jagdrechts klebt, wodurch theilweise die Bewegung von 1848 herbeigeführt wurde. „Jedermann sei Herr auf seinem Eigenthum,“ das ist der große Grundsatz des Gesetzes vom 31. Oct. 1848, welches nur den Makel an sich trägt, die Berechtigten nicht zu entschädigen; dafür stimmten wir damals und heute. Der Staat braucht bei dieser Entschädigung nicht zu concurriren. Graf Ikenpütz verlangt 2 Sgr. p. Morgen, andere weisen auf die Pachtgelder hin, auf beiden Wegen ist das Ziel zu erreichen. Dagegen hoffen wir, daß die Kammer das verkappte Polizeigesetz verwerfe, denn es wäre ehrlicher mit v. Plettenberg, Thadden, Trieglaff u. G. einfach die alte Ordnung der Dinge wieder zu fordern. Schreitet unsere Gesetzgebung auf dem betretenen Wege fort, so werden unausbleiblich dem großen Grundbesitze die letzten Sympathien im Volke entzogen; die bereits eingelaufenen bäuerlichen Petitionen sprechen für unsere Behauptung.

C. C.